

18.03.93

EG - Fz - K

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen

KOM(93) 61 endg.; Ratsdok. 5150/93

188/93

KEP-AE-Nr.: 930719

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 18. März 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 25. Februar 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Beratende EGKS-Ausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung bzw. Zustimmung durch den Rat an.

Vgl. Drucksache 855/90 = AE-Nr. 902835

BEGRÜNDUNG

1. Das Bestehen geeigneter Lehranstalten für die Erziehung der Kinder der bei den Europäischen Gemeinschaften tätigen Bediensteten ist eine wichtige Voraussetzung, um diesen Bediensteten die Anwesenheit an den verschiedenen Arbeitsorten zu erleichtern und daher unerlässlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaftsorgane zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurde das "System der Europäischen Schulen" durch eine Vereinbarung geschaffen, die von den sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl am 12. April 1957 unterzeichnet worden ist.
2. Dieses System, das vor 35 Jahren für eine einzige Schule eingeführt wurde, entspricht nicht mehr dem heutigen Bedarf von neun Schulen in sechs Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. In diesen Schulen werden 15.000 Schüler von mehr als 1.000 aus den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft abgeordneten Lehrern sowie von 700 Lehrbeauftragten betreut. Diese werden von 150 Personen des Verwaltungs- und Dienstpersonals unterstützt.
3. Auf die verschiedenen Resolutionen des Europäischen Parlaments und insbesondere die Berichte SCHÖN und PEUS aus dem Jahr 1987 hin, hat die Kommission dem Rat am 20. Juli 1989 eine Mitteilung über die Europäischen Schulen vorgelegt, in der Vorschläge unterbreitet werden, "um den Betrieb dieser Schulen erfolgreicher zu gestalten und der Rolle, welche die Gemeinschaft dabei spielt, größere Geltung zu verschaffen".
4. Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen haben die Kommission am 31. Mai 1990 beauftragt, auf der Grundlage der gegenwärtig geltenden Satzung den Entwurf einer Vereinbarung zu erarbeiten, die folgenden Faktoren Rechnung trägt:
 - Die Gemeinschaft sollte Vertragspartei der Vereinbarung werden.
 - Das Einstimmigkeitsvotum im Obersten Rat sollte unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten einer Abstimmung mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit aufgegeben werden.
 - Bereits bestehenden Änderungen der Satzung von 1957 sollten berücksichtigt werden.
 - Es sollte den Vorschlägen, die der Oberste Rat zur Verbesserung des Betriebs der Schulen unterbreitet hat, Rechnung getragen werden.
5. Die Kommission hat am 31. Oktober 1990 den Entwurf einer Vereinbarung erarbeitet, der vom Ratsausschuß für Bildungsfragen in zweijähriger Arbeit (12 Tagungen) eingehend geprüft worden ist. Die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen haben sich auf der Ratstagung vom 27. November 1992 mit dem Entwurf einverstanden erklärt und die Kommission beauftragt, einen Vorschlag für einen Beschluß vorzulegen, mit dem die Europäischen Gemeinschaften ermächtigt werden, diese Vereinbarung zu unterzeichnen und abzuschließen.
6. Der Entwurf der Vereinbarung enthält sieben Titel:
 - Im ersten Titel wird das Ziel der Europäischen Schulen festgelegt und bestimmt, daß diese über die für die Erfüllung dieses Ziels erforderliche Rechtspersönlichkeit verfügen. In ihm werden die Bildungsgänge, die pädagogischen Grundsätze für den Unterricht und die Wirkungen der Abitur- und Prüfungszeugnisse festgelegt.

- Im zweiten Titel werden die Zusammensetzung und die Befugnisse der gemeinsamen Organe aller Schulen (Oberster Rat, Generalsekretär, Inspektionsausschüsse, Schiedskammer) sowie der Organe jeder einzelnen Schule (Verwaltungsrat und Schuldirektor) festgelegt.
- Im dritten Titel ist vorgesehen, daß für die Vertretung des Lehrkörpers sowie des Verwaltungs- und Dienstpersonals ein Personalausschuß eingesetzt wird.
- Im vierten Titel wird eine die Elternschaft vertretende Vereinigung für die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Elternschaft und den Schulbehörden anerkannt.
- Im fünften Titel werden die Beiträge und Einnahmen festgesetzt, aus denen sich der Haushalt der Schule finanziert.
- Im sechsten Titel wird dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien übertragen. Außerdem wird eine Schiedskammer eingesetzt, die für alle Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung und für die darin genannten Personen zuständig ist.
- Der siebte Titel umfaßt besondere Bestimmungen über die Aushandlung von Übereinkommen sowie die Änderung, Kündigung und Ratifizierung der Vereinbarung sowie den Beitritt zu der Vereinbarung.

7. Folgende wichtige Neuerungen werden eingeführt:

- Die Gemeinschaft beteiligt sich an der zwischenstaatlichen Vereinbarung; ihr Finanzbeitrag wird als Zuschuß im Interesse des Haushaltsausgleichs institutionalisiert;;
 - Der Grundsatz des Einstimmigkeitsvotums im Obersten Rat wird - abgesehen von Ausnahmefällen - zugunsten einer Abstimmung mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit aufgegeben;
 - Es wird eine Personalvertretung geschaffen; außerdem sollen die Eltern der Schüler stärker beteiligt werden;
 - Es wird ein besseres Rechtsschutzsystem zur Entscheidung von Streitigkeiten eingeführt;
 - Die Arbeitsweise der Organe der Schulen wird verbessert;
 - Es werden Verfahren zum Abschluß von Übereinkünften und zur Änderung der Vereinbarung vorgesehen.
8. Die Annahme des Vereinbarungsentwurfs wird dazu beitragen, das System der Europäischen Schulen durch eine effizientere und demokratischere Ausgestaltung zu modernisieren.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

vom 1993

betreffend den Abschluß der Vereinbarung
über die Satzung der Europäischen Schulen
durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
und die Europäische Atomgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäischen Gemeinschaften sind bestrebt, die gemeinsame Erziehung der Kinder ihrer Bediensteten in den Europäischen Schulen sicherzustellen, um so zu einem ordnungsgemäßen Funktionieren der Gemeinschaftsorgane beizutragen und diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Zu diesem Zweck haben die Gründermitgliedstaaten am 12. April 1957 die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unterzeichnet.

Um den Betrieb dieser Schulen erfolgreicher zu gestalten und der Rolle, welche die Gemeinschaft dabei spielt, größere Geltung zu verschaffen, haben die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen die Kommission am 31. Mai 1990 beauftragt, den Entwurf einer neuen Vereinbarung über die Europäischen Schulen zu erarbeiten.

Die Beteiligung der Gemeinschaften an der Durchführung dieser Vereinbarung ist unerlässlich, damit die Ziele der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft erreicht werden.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft werden sich an der Durchführung der Vereinbarung beteiligen, indem sie die Befugnisse wahrnehmen, die ihnen durch die Vereinbarung und durch zukünftige nach Maßgabe der genannten Vereinbarung erlassene Rechtsakte übertragen werden.

Es ist für die Europäischen Gemeinschaften daher unerlässlich, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Verträge sehen für den Erlaß dieses Beschlusses keine anderen Befugnisse als die der Artikel 235 EWG-Vertrag und 203 EAG-Vertrag vor -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt. Die Vereinbarung ist dieser Entscheidung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Notifikationsakte gemäß Artikel 33 der Vereinbarung.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf einer
ENTSCHEIDUNG NR.

DER KOMMISSION

VOM

betreffend den Abschluß der Vereinbarung
über die Satzung der Europäischen Schulen

(.... / / EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

nach Zustimmung des Rates,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist bestrebt, den gemeinsamen Unterricht der Kinder ihrer Bediensteten in den Europäischen Schulen sicherzustellen, um so zu einem ordnungsgemäßen Funktionieren der Gemeinschaftsorgane beizutragen und diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Zu diesem Zweck haben die Gründermittgliedstaaten am 12. April 1957 die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen unterzeichnet.

Um den Betrieb dieser Schulen erfolgreicher zu gestalten und der Rolle, welche die Gemeinschaft dabei spielt, größere Geltung zu verschaffen, haben die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen die Kommission am 31. Mai 1990 beauftragt, den Entwurf einer neuen Vereinbarung über die Europäischen Schulen zu erarbeiten.

Die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an der Durchführung dieser Vereinbarung ist unerlässlich, damit die Ziele der Gemeinschaft erreicht werden.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird sich an der Durchführung der Vereinbarung beteiligen, indem sie die Befugnisse wahrnimmt, die ihr durch die Vereinbarung und durch zukünftige nach Maßgabe der genannten Vereinbarung erlassene Rechtsakte übertragen werden.

Es ist für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl daher unerlässlich, diese Vereinbarung zu schließen.

Der Vertrag sieht für den Erlaß dieser Entscheidung keine anderen Befugnisse als die des Artikels 95 EGKS-Vertrag vor -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genehmigt. Die Vereinbarung ist dieser Entscheidung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission hinterlegt die Notifikationsakte gemäß Artikel 33 der Vereinbarung.

Geschehen zu am Für die Kommission

Der Präsident

ENTWURF EINER
VEREINBARUNG ÜBER DIE SATZUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

PRÄAMBEL

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften und die Europäischen Gemeinschaften (im folgenden "Vertragsparteien" genannt) -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den gemeinsamen Unterricht der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wurden zur Sicherung des ordnungsgemäßen Funktionierens der europäischen Organe bereits 1957 Lehranstalten mit der Bezeichnung "Europäische Schule" eingerichtet.

Die Europäischen Gemeinschaften sind bestrebt, den gemeinsamen Unterricht dieser Kinder sicherzustellen, und leisten zu diesem Zweck einen Beitrag zum Haushalt der Europäischen Schulen.

Die Europäischen Schulen bilden ein Schulsystem besonderer Art. Bei diesem System wird eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Europäischen Gemeinschaften verwirklicht; gleichzeitig bleiben die Verantwortung der Mitgliedstaaten für den Lehrstoff und für die Organisation ihres Schulsystems sowie ihre kulturelle und sprachliche Vielfalt in vollem Umfang erhalten.

Es empfiehlt sich,

- die 1957 verabschiedete Satzung der Europäischen Schule zur Berücksichtigung sämtlicher von den Vertragsparteien verabschiedeten diesbezüglichen Texte zu konsolidieren;
- diese Satzung der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften anzupassen;

- das Beschlußfassungsverfahren in den Organen der Schulen zu ändern;
- den bisherigen Erfahrungen beim Betrieb der Schulen Rechnung zu tragen;
- einen angemessenen Rechtsschutz des Lehrpersonals und der sonstigen unter diese Satzung fallenden Personen gegenüber Entscheidungen des Obersten Rates oder der Verwaltungsräte zu gewährleisten und zu diesem Zweck eine Beschwerdekammer mit genau festgelegten Befugnissen einzurichten;
- festzulegen, daß die Entscheidungen der Beschwerdekammer die Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Zivil- und Strafsachen nicht berühren.

In München ist auf der Grundlage des Zusatzprotokolls vom 15. Dezember 1975 eine Schule für den gemeinsamen Unterricht von Kindern der Bediensteten der Europäischen Patentorganisation gegründet worden -

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

ERSTER TITEL

EUROPÄISCHE SCHULEN

ARTIKEL 1

Mit dieser Vereinbarung wird die Satzung der Europäischen Schulen (im folgenden "Schulen" genannt) festgelegt.

Ziel der Schulen ist es, die Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten. Außer den Kindern, die unter die Übereinkünfte nach Artikel 28 und 29 fallen, können in den Schulen im Rahmen der vom Obersten Rat festgelegten Grenzen auch andere Kinder unterrichtet werden.

Die Schulen sind in Anhang I aufgeführt; dieser kann vom Obersten Rat angepaßt werden, um Beschlüssen aufgrund der Artikel 2, 28 und 31 Rechnung zu tragen.

ARTIKEL 2

- (1) Der Oberste Rat kann einstimmig die Gründung neuer Schulen beschließen.
- (2) Er legt den Sitz der Schulen im Einvernehmen mit dem Aufnahmemitgliedstaat fest.
- (3) Vor der Gründung einer neuen Schule im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates muß zwischen dem Obersten Rat und dem Aufnahmemitgliedstaat ein Abkommen über die unentgeltliche Bereitstellung von den Erfordernissen der neuen Schule entsprechenden Räumlichkeiten und deren Instandhaltung geschlossen werden.

ARTIKEL 3

(1) Der Unterricht in der Schule umfaßt die Schulzeit bis zum Abschluß der Sekundarstufe.

Dazu kann folgendes gehören:

- der Kindergarten,
- die Primarstufe mit fünf Schuljahren,
- die Sekundarstufe mit sieben Schuljahren.

Die Schulen berücksichtigen im Rahmen des Möglichen in Zusammenarbeit mit dem Bildungssystem des Gastlandes den Bedarf an technischer Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird von Lehrern erteilt, welche die Mitgliedstaaten entsprechend den Beschlüssen, die vom Obersten Rat nach dem Verfahren des Artikels 12 Nummer 4 gefaßt werden, abordnen oder zuweisen.

(3) a) Vorschläge zur Änderung der Grundstruktur einer Schule bedürfen eines einstimmigen Votums der Vertreter der Mitgliedstaaten im Obersten Rat;

b) Vorschläge zur Änderung der arbeitsrechtlichen Stellung der Lehrer bedürfen eines einstimmigen Votums des Obersten Rates.

ARTIKEL 4

Der Unterricht an den Schulen gestaltet sich nach folgenden pädagogischen Grundsätzen:

1. Der Unterricht wird in den in Anhang II genannten Sprachen erteilt.
2. Dieser Anhang kann vom Obersten Rat gemäß den Beschlüssen nach Maßgabe der Artikel 2 und 32 angepaßt werden.
3. Um die Einheit der Schule sowie die Annäherung und das gegenseitige Verständnis der Schüler der verschiedenen Sprachabteilungen untereinander zu fördern, wird der Unterricht in bestimmten Fächern für Klassen derselben Stufe gemeinsam erteilt. Dieser Unterricht kann in jeder Gemeinschaftssprache erteilt werden, soweit der Oberste Rat beschließt, daß dies gerechtfertigt ist.
4. Besondere Anstrengungen werden unternommen, um den Schülern eine gründliche Kenntnis der lebenden Sprachen zu vermitteln.
5. In den Lehrplänen wird auf die europäische Dimension besonderer Wert gelegt.
6. Bei der Erziehung und im Unterricht werden Gewissen und Überzeugung des einzelnen geachtet.
7. Es werden Maßnahmen getroffen, um die Aufnahme von Kindern mit besonderen Unterrichtsbedürfnissen zu erleichtern.

ARTIKEL 5

(1) Die bestandenen Schuljahre und die entsprechenden Abschluß- und Abgangszeugnisse werden im Gebiet der Mitgliedstaaten nach Maßgabe einer Gleichwertigkeitsliste und unter den vom Obersten Rat entsprechend Artikel 11 festgelegten Bedingungen vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen einzelstaatlichen Stellen anerkannt.

(2) Die Sekundarstufe wird mit der Europäischen Abiturprüfung abgeschlossen, die Gegenstand des Abkommens vom 11. April 1984 zur Änderung des Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule, der die Ordnung der Europäischen Abiturprüfung enthält (im folgenden "Abkommen über die Europäische Abiturprüfung" genannt), ist. Der Oberste Rat kann mit einstimmigem Votum der Vertreter der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls Änderungen jenes Abkommens vornehmen.

Die Inhaber des an der Schule erworbenen Europäischen Abiturzeugnisses

- a) haben in ihrem Herkunftsland alle mit dem Besitz des Abschlußzeugnisses einer Sekundarstufe dieses Landes verbundenen Anrechte;
- b) erfüllen die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Hochschulen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates wie die Bürger dieser Staaten, die entsprechende Befähigungsnachweise besitzen.

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet der Begriff "Hochschulen"

- a) Hochschulen und Universitäten
- b) Anstalten, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie gelegen sind, einer Hochschule gleichgestellt werden.

ARTIKEL 6

Jede Schule besitzt Rechtspersönlichkeit, soweit dies für die Erfüllung ihres Ziels im Sinne von Artikel 1 erforderlich ist. Zu diesem Zweck ist sie gemäß der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Haushaltsordnung in der Verwaltung der für sie im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel unabhängig. Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gilt die Schule in den Mitgliedstaaten vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Vereinbarung als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung.

ZWEITER TITEL

ORGANE DER SCHULE

ARTIKEL 7

Alle Schulen haben folgende gemeinsame Organe:

1. den Obersten Rat
2. den Generalsekretär
3. die Inspektionsausschüsse
4. die Beschwerdekammer.

Jede Schule wird vom Verwaltungsrat verwaltet und vom Direktor geleitet.

KAPITEL 1

Der Oberste Rat

ARTIKEL 8

(1) Vorbehaltlich des Artikels 28 setzt sich der Oberste Rat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) dem bzw. den Vertreter(n) der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf Ministerebene, der bzw. die befugt ist (sind), für den jeweiligen Mitgliedstaat verbindlich zu handeln, wobei jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme hat;
- b) einem Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

- c) einem vom Personalausschuß nach Artikel 22 benannten Vertreter (aus dem Lehrkörper);
- d) einem von den Elternvereinigungen nach Artikel 23 benannten Vertreter der Elternschaft.

(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene und das Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften können sich vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.

(3) Ein Schülervertreter kann eingeladen werden, an den Sitzungen des Obersten Rates bei die Schüler betreffenden Fragen als Beobachter teilzunehmen.

(4) Der Oberste Rat tritt auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf begründeten Antrag dreier Mitglieder des Obersten Rates oder des Generalsekretärs zusammen. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Der Vorsitz im Obersten Rat wird von den Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten für jeweils ein Jahr abwechselnd in nachstehender Reihenfolge der Mitgliedstaaten wahrgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich.

ARTIKEL 9

(1) Außer in den Fällen, in denen diese Vereinbarung Einstimmigkeit vorschreibt, werden die Beschlüsse des Obersten Rates vorbehaltlich folgender Bestimmungen mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßt:

- a) Für die Annahme eines Beschlusses, der die spezifischen Interessen eines Mitgliedstaates berührt - wozu die wesentliche Erweiterung der Einrichtungen oder die Schließung einer in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Schule gehört - ist die befürwortende Stimmabgabe des Vertreters dieses Mitgliedstaates erforderlich.
- b) Für die Schließung einer Schule ist die befürwortende Stimmabgabe des Mitglieds der Kommission erforderlich.
- c) Der Vertreter einer Organisation des öffentlichen Rechts, der im Obersten Rat aufgrund eines Übereinkommens nach Artikel 28 einen Sitz und eine Stimme erhalten hat, ist bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Schule, die Gegenstand jenes Übereinkommens ist, stimmberechtigt.
- d) Das Stimmrecht des Vertreters des Personalausschusses nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und des Vertreters der Elternschaft nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d ist auf die Annahme von Beschlüssen über pädagogische Fragen im Sinne des Artikels 11 - ausgenommen Beschlüsse betreffend Änderungen des Abkommens über die Europäische Abiturprüfung und Beschlüsse mit finanziellen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen - beschränkt.

(2) In den Fällen, in denen diese Vereinbarung Einstimmigkeit vorschreibt, stehen Stimmenthaltungen von Mitgliedern, die anwesend sind oder sich vertreten lassen, der Annahme von Beschlüssen des Obersten Rates nicht entgegen.

(3) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a verfügen die anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei den Abstimmungen über jeweils eine Stimme.

ARTIKEL 10

Der Oberste Rat sorgt für die Durchführung dieser Vereinbarung; er verfügt über die zu diesem Zweck erforderlichen Entscheidungsbefugnisse in pädagogischen Fragen und in Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie zur Aushandlung der in den Artikeln 28 bis 30 genannten Übereinkommen bzw. Übereinkünfte. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann er Ausschüsse einsetzen.

Er legt die allgemeine Schulordnung fest.

Er erstellt jährlich auf der Grundlage eines Entwurfs des Generalsekretärs einen Bericht über den Betrieb der Schulen und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat.

ARTIKEL 11

Hinsichtlich der pädagogischen Fragen legt der Oberste Rat Richtlinien für den Unterricht und dessen Ausgestaltung fest. Im einzelnen verfährt er nach Stellungnahme des zuständigen Inspektionsausschusses wie folgt:

1. Er legt aufeinander abgestimmte Lehr- und Stundenpläne für jedes Schuljahr und jede von ihm eingerichtete Abteilung fest und gibt allgemeine Empfehlungen für die Wahl der Unterrichtsmethoden.
2. Er sorgt für die Aufsicht über den Unterricht durch die Inspektionsausschüsse und legt Vorschriften für deren Tätigkeit fest.
3. Er setzt das vorgeschriebene Alter für den Eintritt in die verschiedenen Schulstufen fest. Er legt die Regeln für die Versetzung der Schüler in die nächsthöhere Klasse bzw. für den Übergang in die Sekundarstufe fest; damit die Schüler jederzeit wieder in das einzelstaatliche Schulsystem überwechseln können, setzt er gemäß Artikel 5 die Bedingungen fest, unter denen die an den Europäischen Schulen bestandenen Schuljahre anerkannt werden. Er stellt die in Artikel 5 Absatz 1 genannte Gleichwertigkeitsliste auf.
4. Er richtet Abschlußprüfungen für die in der Schule geleistete Arbeit ein; er erläßt die Prüfungsordnung, setzt die Prüfungsausschüsse ein und stellt die Abschlußzeugnisse aus. Das Niveau der Prüfungsarbeiten ist im Einklang mit den Erfordernissen des Artikels 5 festzusetzen.

ARTIKEL 12

Hinsichtlich der Verwaltung hat der Oberste Rat folgende Aufgaben:

1. Er legt die Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär, die Direktoren, das Lehrpersonal und gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a für das Verwaltungs- und Dienstpersonal fest.
2. Er ernennt den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär.
3. Er ernennt den Direktor und seine Stellvertreter für jede Schule.
4. a) Er bestimmt jährlich auf Vorschlag der Inspektionsausschüsse den Bedarf an Lehrpersonal durch Schaffung und Streichung von Stellen. Er trägt dafür Sorge, daß die Stellen gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden. Zusammen mit den Regierungen regelt er die Fragen der Abordnung oder Zuweisung von Primar- und Sekundarstufenlehrern und pädagogischen Beratern. Diese bewahren ihre Rechte auf Beförderungs- und Ruhegehaltsansprüche nach Maßgabe der Regelung ihres Herkunftsstaates.

b) Er bestimmt jährlich auf Vorschlag des Generalsekretärs den Bedarf an Verwaltungs- und Dienstpersonal.
5. Er regelt seine Arbeitsweise und gibt sich eine Geschäftsordnung.

ARTIKEL 13

- (1) Hinsichtlich des Haushalts wird der Oberste Rat wie folgt tätig:
- a) Er verabschiedet die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Schulen festgelegt werden.
 - b) Er stellt für jedes Haushaltsjahr gemäß Absatz 4 den Haushaltsplan der Schulen fest.
 - c) Er genehmigt den Jahresabschluß und leitet ihn den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften zu.
- (2) Der Oberste Rat erstellt spätestens zum 30. April jedes Haushaltsjahres nach dem Verfahren des Artikels 9 einen Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Schulen für das folgende Haushaltsjahr und übermittelt ihn unverzüglich der Kommission, die auf dieser Grundlage die erforderlichen Mittel im Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften veranschlagt.
- Die Haushaltsbehörde der Europäischen Gemeinschaften legt im Rahmen des Haushaltsverfahrens den Beitrag der Gemeinschaften fest.
- (3) Der Oberste Rat leitet den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben auch den anderen in Artikel 28 genannten Organisationen des öffentlichen Rechts sowie den in Artikel 29 genannten Organisationen oder Institutionen zu, mit deren finanziellen Beiträgen der Haushalt einer Schule im wesentlichen finanziert wird, damit diese die Höhe ihres Beitrags festsetzen.

(4) Der Oberste Rat stellt den Haushaltsplan der Schulen vor Beginn des Haushaltsjahres endgültig fest und paßt ihn dabei erforderlichenfalls entsprechend dem Beitrag der Europäischen Gemeinschaften sowie entsprechend den Beiträgen der in Absatz 3 genannten Organisationen und Institutionen an.

ARTIKEL 14

Der Generalsekretär vertritt den Obersten Rat und leitet das Sekretariat entsprechend den Beschäftigungsbedingungen für den Generalsekretär nach Artikel 12 Nummer 1. Er vertritt die Schulen gerichtlich. Er ist dem Obersten Rat gegenüber verantwortlich.

KAPITEL 2

Inspektionsausschüsse

ARTIKEL 15

Es werden zwei Inspektionsausschüsse für die Schulen eingesetzt, einer für den Kindergarten und die Primarstufe, ein anderer für die Sekundarstufe.

ARTIKEL 16

Jeder der vertragsschließenden Mitgliedstaaten ist in jedem der Ausschüsse durch einen Inspektor vertreten. Dieser wird auf Vorschlag der betreffenden Vertragspartei vom Obersten Rat ernannt.

Der Vorsitz in den Inspektionsausschüssen wird von dem Vertreter des Inspektionsausschusses desjenigen Mitgliedstaates wahrgenommen, der den Vorsitz im Obersten Rat innehat.

ARTIKEL 17

Die Inspektionsausschüsse haben die Aufgabe, die Qualität des in den Schulen erteilten Unterrichts zu überwachen und zu diesem Zweck die erforderlichen Inspektionen in den Schulen zu veranlassen.

Sie unterbreiten dem Obersten Rat die Stellungnahmen und Vorschläge gemäß den Artikeln 11 bzw. 12 und gegebenenfalls Vorschläge für die Gestaltung der Lehrpläne und den Aufbau des Unterrichts.

ARTIKEL 18

Die Inspektoren haben folgende Aufgaben:

1. Sie führen in der Schulstufe, für die sie zuständig sind, die pädagogische Aufsicht über die Lehrer, die von ihrer nationalen Verwaltung abgeordnet wurden.
2. Sie vergleichen ihre Beobachtungen über den Stand, der im Unterricht erreicht ist, und über die Qualität der Unterrichtsmethoden.
3. Sie übermitteln den Direktoren und dem Lehrkörper die Ergebnisse ihrer Inspektionen.

Entsprechend den vom Obersten Rat veranschlagten Bedürfnissen schafft jeder Mitgliedstaat die Voraussetzungen dafür, daß die Inspektoren ihre Aufgabe in den Schulen uneingeschränkt erfüllen können.

Der Verwaltungsrat

ARTIKEL 19

Der in Artikel 7 vorgesehene Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich der Artikel 28 und 29 aus folgenden acht Mitgliedern:

1. dem Generalsekretär, der den Vorsitz wahrnimmt,
2. dem Direktor der Schule,
3. dem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
4. zwei Mitgliedern des Lehrkörpers, die jeweils den Lehrkörper der Sekundarstufe bzw. den der Primarstufe und des Kindergartens vertreten,
5. zwei Mitgliedern als Vertreter der Elternvereinigung nach Artikel 23,
6. einem Vertreter des Verwaltungs- und Dienstpersonals.

Ein Vertreter des Mitgliedstaates, in dem die Schule ihren Sitz hat, kann als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Zwei Vertreter der Schüler sind zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ihrer Schule als Beobachter einzuladen, soweit sie von den behandelten Fragen betroffen sind.

ARTIKEL 20

Der Verwaltungsrat

1. erstellt den Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Schule gemäß der Haushaltsordnung;
2. überwacht die Ausführung des die Schule betreffenden Kapitels des Haushaltsplans und stellt den entsprechenden Jahresabschluß auf;
3. sorgt dafür, daß die günstigen materiellen Voraussetzungen erhalten bleiben und achtet auf ein Arbeitsklima, das einen guten Schulbetrieb erleichtert;
4. erfüllt alle weiteren Verwaltungsaufgaben, die ihm vom Obersten Rat übertragen werden.

Die Verfahren für die Einberufung und die Beschlußfassung der Verwaltungsräte sind in der in Artikel 10 vorgesehenen allgemeinen Schulordnung niedergelegt.

KAPITEL 4

Der Direktor

ARTIKEL 21

Der Direktor erfüllt seine Amtspflichten im Rahmen der in Artikel 10 vorgesehenen allgemeinen Schulordnung. Er ist gegenüber dem in der Schule beschäftigten Personal gemäß Artikel 12 Nummer 4 Buchstaben a und b weisungsbefugt.

Er muß über die Befähigung und die Nachweise verfügen, die in seinem Land als Voraussetzung für die Leitung einer Unterrichtsanstalt, deren Abschlußzeugnis zum Hochschulbesuch berechtigt, verlangt werden. Er ist dem Obersten Rat verantwortlich.

DRITTER TITEL

VERTRETUNG DES PERSONALS

ARTIKEL 22

Es wird ein Personalausschuß eingesetzt, der sich aus den gewählten Vertretern des Lehrkörpers und des Verwaltungs- und Dienstpersonals jeder Schule zusammensetzt.

Der Ausschuß trägt zu einem reibungslosen Schulbetrieb bei und ermöglicht es dem Personal, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Die Verfahren für die Wahl sowie die Arbeitsweise des Personalausschusses sind in den Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal und für das Verwaltungs- und Dienstpersonal gemäß Artikel 12 Nummer 1 festgelegt.

Der Personalausschuß benennt jährlich aus den Reihen der Lehrerschaft ein Vollmitglied und einen Stellvertreter, die ihn im Obersten Rat vertreten.

VIERTER TITEL

ELTERNVEREINIGUNG

ARTIKEL 23

Der Oberste Rat erkennt für jede Schule eine die Elternschaft vertretende Vereinigung für die Gestaltung der Beziehungen zwischen der Elternschaft und den Schulbehörden an.

Die gemäß Absatz 1 anerkannte Elternvereinigung benennt jährlich zwei Vertreter im Verwaltungsrat ihrer Schule.

Die Elternvereinigungen aller Schulen benennen jährlich aus ihrer Mitte ein Vollmitglied und einen Stellvertreter, die sie im Obersten Rat vertreten.

FÜNFTER TITEL

HAUSHALT

ARTIKEL 24

Das Rechnungsjahr der Schulen entspricht dem Kalenderjahr.

ARTIKEL 25

Der Haushalt der Schulen wird finanziert durch

1. die Beiträge der Mitgliedstaaten durch Fortzahlung der Gehälter für die abgeordneten oder abgestellten Lehrer und gegebenenfalls durch finanzielle Beiträge, über die der Oberste Rat einstimmig beschließt;
2. den Beitrag der Europäischen Gemeinschaften, der die Differenz zwischen den Gesamtausgaben der Schulen und der Gesamtheit der übrigen Einnahmen decken soll;
3. die Beiträge nichtgemeinschaftlicher Organisationen, mit denen der Oberste Rat ein Abkommen geschlossen hat;
4. die Einnahmen der Schulen, insbesondere das Schulgeld, das den Eltern der Schüler auf Beschluß des Obersten Rates auferlegt wird;
5. verschiedene Einnahmen.

Die Verfahren zur Überweisung des Beitrags der Europäischen Gemeinschaften sind Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen dem Obersten Rat und der Kommission.

SECHSTER TITEL

STREITFÄLLE

ARTIKEL 26

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung, die im Obersten Rat nicht beigelegt werden konnten, ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig.

ARTIKEL 27

(1) Es wird eine Beschwerdekammer eingesetzt.

(2) Bei Streitigkeiten, die die Anwendung dieser Vereinbarung auf die darin genannten Personen - mit Ausnahme des Verwaltungs- und Dienstpersonals - betreffen und sich auf die Rechtmäßigkeit einer vom Obersten Rat oder vom Verwaltungsrat einer Schule in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Vereinbarung gegenüber jenen Personen getroffenen und sie beschwerenden Entscheidung beziehen, die auf dieser Vereinbarung oder den in ihrem Rahmen erlassenen Vorschriften beruht, besitzt die Beschwerdekammer, nach Ausschöpfung des Verwaltungsweges, erst- und letztinstanzlich ausschließliche Zuständigkeit. Handelt es sich um finanzielle Streitigkeiten, so hat die Beschwerdekammer Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung.

Die Voraussetzungen für ein Verfahren der Beschwerdekammer und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in den Beschäftigungsbedingungen für das Lehrpersonal bzw. der Regelung für die Lehrbeauftragten oder der allgemeinen Schulordnung festgelegt.

(3) Der Beschwerdekammer gehören Personen an, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und als fähige Juristen gelten.

Zu Mitgliedern der Beschwerdekammer können nur Personen ernannt werden, die in einer vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften dafür erstellten Liste aufgeführt sind.

(4) Der Oberste Rat legt die Satzung der Beschwerdekammer einstimmig fest.

In der Satzung der Beschwerdekammer werden die Zahl ihrer Mitglieder, das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder durch den Obersten Rat, die Amtsdauer der Mitglieder und die für diese geltende Besoldungsregelung festgelegt. Die Satzung regelt die Arbeitsweise der Beschwerdekammer.

(5) Die Beschwerdekammer gibt sich eine Verfahrensordnung, die alle zur Anwendung ihrer Satzung erforderlichen Bestimmungen enthält.

Die Verfahrensordnung bedarf der einstimmigen Annahme durch den Obersten Rat.

(6) Die Urteile der Beschwerdekammer sind für die Parteien verbindlich und, falls diese einem Urteil nicht nachkommen, von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu vollstrecken.

(7) Andere Streitigkeiten, bei denen die Schulkontrahent Partei ist, unterliegen der Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Insbesondere berührt dieser Artikel nicht die Zuständigkeit der nationalen Gerichte in Zivil- und Strafsachen.

SIEBTER TITEL

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 28

Der Oberste Rat kann nach einstimmig gefaßtem Beschluß mit jeder Organisation des öffentlichen Rechts, die aufgrund ihres Standortes am Betrieb dieser Schulen interessiert ist, Beitrittsübereinkommen in bezug auf eine bestehende oder eine nach Artikel 2 geplante Schule schließen. Mit dem Abschluß eines solchen Übereinkommens können diese Organisationen, sofern der Haushalt der Schule im wesentlichen mit ihrem finanziellen Beitrag - finanziert wird, einen Sitz und eine Stimme im Obersten Rat bei allen Fragen im Zusammenhang mit der jeweiligen Schule erhalten. Sie können auch einen Sitz und eine Stimme im Verwaltungsrat dieser Schule erhalten.

ARTIKEL 29

Der Oberste Rat kann ferner mit Organisationen oder Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die am Betrieb einer bestehenden Schule interessiert sind, nach entsprechendem einstimmigen Beschluß andere Übereinkünfte als Beitrittsübereinkommen schließen.

Der Oberste Rat kann ihnen einen Sitz und eine Stimme im Verwaltungsrat der betreffenden Schule zuweisen.

ARTIKEL 30

Der Oberste Rat kann mit der Regierung des Landes, in dem sich eine Schule befindet, zusätzliche Übereinkommen jeder Art schließen, um der Schule bestmögliche Arbeitsbedingungen zu garantieren.

ARTIKEL 31

(1) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die luxemburgische Regierung kündigen; die luxemburgische Regierung setzt die anderen Vertragsparteien von dem Eingang dieser Mitteilung in Kenntnis. Die Kündigung muß vor dem 1. September eines Jahres erfolgen, damit sie am 1. September des folgenden Jahres wirksam werden kann.

(2) Die Vertragspartei, die diese Vereinbarung kündigt, verzichtet auf jeden Anteil an dem Vermögen der Schulen. Der Oberste Rat beschließt über die infolge der Kündigung durch eine Vertragspartei zu treffenden organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der das Personal betreffenden Maßnahmen.

(3) Der Oberste Rat kann nach dem Abstimmungsmodus des Artikels 9 beschließen, eine Schule zu schließen. Nach dem gleichen Verfahren trifft er alle nach seinem Ermessen notwendigen Maßnahmen in bezug auf diese Schule, insbesondere hinsichtlich der Lage des Lehrpersonals sowie des Verwaltungs- und Dienstpersonals und der Aufteilung des Vermögens der Schule.

(4) Jede Vertragspartei kann eine Änderung dieser Vereinbarung beantragen. Sie übermittelt ihren Antrag der luxemburgischen Regierung; diese leitet gemeinsam mit der Vertragspartei, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften wahrnimmt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung einer Regierungskonferenz ein.

ARTIKEL 32

Der Antrag eines jeden Staates, der Mitglied der Gemeinschaft wird, auf Beitritt zu dieser Vereinbarung ist schriftlich an die luxemburgische Regierung zu richten, die die anderen Vertragsparteien hiervon in Kenntnis setzt.

Der Beitritt wird am 1. September wirksam, der auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde bei der luxemburgischen Regierung folgt.

Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an wird die Zusammensetzung der Organe der Schulen entsprechend geändert.

ARTIKEL 33

Diese Vereinbarung wird von den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind, im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ratifiziert. Der Abschluß durch die Europäischen Gemeinschaften erfolgt gemäß den Verträgen zu ihrer Gründung. Die Ratifikationsurkunden und die Akten über die Notifizierung des Abschlusses dieser Vereinbarung werden bei der luxemburgischen Regierung hinterlegt, die auch die Satzung der Europäischen Schulen verwahrt. Die luxemburgische Regierung teilt die Hinterlegung den anderen Vertragsparteien mit.

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden aller Mitgliedstaaten und der Akten über die Notifizierung des Abschlusses durch die Europäischen Gemeinschaften folgt.

Diese Vereinbarung ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der luxemburgischen Regierung hinterlegt, die den anderen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

ARTIKEL 34

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Satzung vom 12. April 1957 und des dazugehörigen Protokolls vom 13. April 1962.

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, bleibt das Abkommen über die Europäische Abiturprüfung in Kraft.

Das Zusatzprotokoll betreffend die Münchener Schule, das unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 13. April 1962 erstellt und am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichnet wurde, wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Bezugnahmen in vor dieser Vereinbarung verabschiedeten Rechtsakten betreffend die Schulen gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Artikel dieser Vereinbarung.

Europäische Schulen, für die diese Satzung gilt:

Europäische Schule BERGEN
Europäische Schule BRÜSSEL I
Europäische Schule BRÜSSEL II
Europäische Schule BRÜSSEL III (*)
Europäische Schule CULHAM
Europäische Schule KARLSRUHE
Europäische Schule LUXEMBURG
Europäische Schule MOL
Europäische Schule MÜNCHEN
Europäische Schule VARESE

ANHANG II

Sprachen, in denen der Grundunterricht erteilt wird:

Dänisch
Deutsch
Englisch
Französisch
Griechisch
Italienisch
Niederländisch
Portugiesisch
Spanisch

(*) Der Oberste Rat hat die Gründung dieser Schule auf seiner Tagung am 27.-29. Oktober 1992 beschlossen.

FINANZBOGEN

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Titel der Maßnahme: Zuschuß für die Europäischen Schulen
2. Haushaltslinie: A 03260
3. Rechtsgrundlage: Artikel 235 EWG-Vertrag, 203 EAG-Vertrag und 95 EGKS-Vertrag
4. Beschreibung der Maßnahme:
 - 4.1. Spezifische Zielsetzung: Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission.
 - 4.2. Zeitrahmen: unbegrenzt.
 - 4.3. Zielgruppe: Bedienstete der Gemeinschaftsorgane, des Europäischen Patentamts, der EIB, der Ständigen Vertretungen. Abgeordnete nationale Sachverständige, das Personal der Schulen und des Gemeinsamen Unternehmens JET.
5. Einstufung der Ausgaben und Einnahmen:
 - 5.1. NOA
 - 5.2. NGM
 - 5.3. Art der Einnahmen: Nicht zutreffend
6. Art der Ausgaben: Zuschuß zu den eigenen Einnahmen zwecks gemeinsamer Finanzierung des Budgets der Europäischen Schulen. Der Zuschuß beläuft sich auf 66 - 68 % der jährlichen Haushaltsmittel.
7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel: Keine.
8. Regelung der Betrugsbekämpfung: Keine.

TEIL 2: VERWALTUNGS-AUSGABEN (Teil A des Haushaltsplans)

1. Aufstockung der Zahl der Bediensteten der Kommission: Keine.

2. Höhe der Verwaltungsausgaben:

Haushaltsjahr	Budget der Europ. Schulen	Zuschuß der Kommission	in Prozent des Budgets
1992	121,4 Mio.ECU	81,5 Mio.ECU	67
1993	131,8 Mio.ECU	87,3 Mio. ECU	66
1994 (Schätzwerte)	143 Mio.ECU	94,4 Mio. ECU	67

Der Zuschuß entspricht der Differenz zwischen dem Budget der Europäischen Schulen, das vom Obersten Rat, dem auch ein Vertreter der Kommission angehört, festgelegt wird und den eigenen Einnahmen:

- nationale Gehälter der abgeordneten Lehrer
- Schulgeld zu Lasten der Eltern der nicht zulassungsberechtigten Schüler,
- Beiträge der öffentlichen oder privaten Organisationen, mit denen der Oberste Rat ein Finanzierungsabkommen geschlossen hat
- Zinseinkünfte
- Einbehaltung von den Grundgehältern (entsprechend der befristeten Abgabe)
- verschiedene Einnahmen.

Es handelt sich nicht um eine neue Ausgabe.

TEIL 3: ELEMENTE DER KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

1. Zielsetzung und Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- 1.1. Spezifische Zielsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme: Zuschuß für die Europäischen Schulen
- 1.2. Die Maßnahme ist in der Finanzplanung der GD IX vorgesehen. (Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau).
- 1.3. Allgemeine Zielsetzung: Verwaltungsausgaben

2. Begründung der Maßnahme

Der Unterricht an den Europäischen Schulen soll es den Kindern der Bediensteten der Gemeinschaftsorgane ermöglichen, ein Zeugnis über den Abschluß der Sekundarstufe (Europäische Abiturprüfung) zu erwerben, das von den Universitäten aller Mitgliedstaaten als den inländischen Zeugnissen gleichwertig (Baccalauréat, Abitur, Licenza, Liceale, usw.) anerkannt wird.

Das europäische Schulsystem ist für die Gemeinschaften unerläßlich, da nur so die Einstellung von ausreichendem Personal zur Besetzung der Planstellen an ihren verschiedenen Arbeitsorten gewährleistet werden kann.

3. Überwachung und Bewertung der Maßnahme

- 3.1. Ausgewählte Leistungsindikatoren: Keine
- 3.2. Modalitäten und Zeitplan der vorgesehenen Bewertung: Keine
- 3.3. Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Maßnahme beeinträchtigen können: Keine

07.05.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Ersuchen um Zustimmung des Rates und Anhörung des EGKS-Ausschusses nach Artikel 95 des EGKS-Vertrags zum Entwurf einer Entscheidung der Kommission betreffend den Abschluß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen

KOM(93) 61 endg.; Ratsdok. 5150/93

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zu erklären.

Der Bundesrat hat darüber hinaus zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat weist darauf hin, daß entsprechend dem Lindauer Abkommen die Vereinbarung erst ratifiziert werden kann, wenn alle Länder ihr Einverständnis erklärt haben.